

# Konsolidierte Abfalllisten<sup>1</sup>

## ANHANG III

### LISTE DER ABFÄLLE, DIE DEN ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN NACH ARTIKEL 18 UNTERLIEGEN ("GRÜNE" ABFALLLISTE)<sup>2</sup>

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Folgende Abfälle unterliegen den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18:

#### **B1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE**

B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nicht disperser Form:

- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
- Eisen- und Stahlschrott
- Kupferschrott
- Nickelschrott
- Aluminiumschrott
- Zinkschrott
- Zinnschrott
- Wolframschrott
- Molybdänschrott
- Tantalschrott
- Magnesiumschrott
- Kobaltschrott
- Bismutschrott
- Titanschrott
- Zirconiumschrott
- Manganschrott
- Germaniumschrott
- Vanadiumschrott
- Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
- Thoriumschrott
- Schrott von Seltenerdmetallen
- Chromschrott

---

<sup>1</sup> Zusammengestellt von der *Anlaufstelle Basler Übereinkommen im Umweltbundesamt* auf der Grundlage des "Guidance Manual for the Implementation of the OECD Decision C(2001)107/Final".

Ergänzt und aktualisiert durch Dr. Joachim Wuttke

**Stand Januar 2025**

<sup>2</sup> Verweisungen auf Liste A, die in Anlage IX des Basler Übereinkommens enthalten sind, sind als Verweisungen auf Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (VVA) zu verstehen.

- B1020 Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter *das heißt in nicht dispersibler*<sup>3</sup> Form, (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):
- Antimonschrott
  - Berylliumschrott
  - Cadmiumschrott
  - Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
  - Selenschrott
  - Tellerschrott
- B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
- B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
- B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften<sup>4</sup> aufweisen
- B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
- B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen<sup>5</sup>
- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
- B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:
- Hartzinkabfälle
  - zinkhaltige Oberflächenschlacke:
    - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90%Zn)
    - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (>92%Zn)
    - Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85%Zn)
    - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken(in der Masse) (>92%Zn)
    - Zinkkrätze
  - Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzsacke
  - gilt nicht<sup>6</sup>, stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB 040
  - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
  - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
  - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5%

<sup>3</sup> "Nicht dispersibel" umfasst nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub, oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten.

<sup>4</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I genannten Stoffen spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.

<sup>5</sup> Der Status von Zinkasche wird zurzeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.

<sup>6</sup> nicht geltender Baseleintrag:

"- zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen"

GB040 <sup>7</sup>	7112 262030 262090	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination																																
GC010 <sup>8</sup>		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile																																
GC020 <sup>9</sup>		Elektronikschrott (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen																																
GC050		Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)																																
B1115		Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen																																
B1120		Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>— Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A: <table border="0"> <tr><td>Scandium</td><td>Titan</td></tr> <tr><td>Vanadium</td><td>Chrom</td></tr> <tr><td>Mangan</td><td>Eisen</td></tr> <tr><td>Kobalt</td><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td>Zink</td></tr> <tr><td>Yttrium</td><td>Zirkonium</td></tr> <tr><td>Niob</td><td>Molybdän</td></tr> <tr><td>Hafnium</td><td>Tantal</td></tr> <tr><td>Wolfram</td><td>Rhenium</td></tr> </table> </li> <li>— Lanthanoide (Seltenerdmetalle): <table border="0"> <tr><td>Lanthan</td><td>Cer</td></tr> <tr><td>Praseodym</td><td>Neodym</td></tr> <tr><td>Samarium</td><td>Europium</td></tr> <tr><td>Gadolinium</td><td>Terbium</td></tr> <tr><td>Dysprosium</td><td>Holmium</td></tr> <tr><td>Erbium</td><td>Thulium</td></tr> <tr><td>Ytterbium</td><td>Lutetium</td></tr> </table> </li> </ul>	Scandium	Titan	Vanadium	Chrom	Mangan	Eisen	Kobalt	Nickel	Kupfer	Zink	Yttrium	Zirkonium	Niob	Molybdän	Hafnium	Tantal	Wolfram	Rhenium	Lanthan	Cer	Praseodym	Neodym	Samarium	Europium	Gadolinium	Terbium	Dysprosium	Holmium	Erbium	Thulium	Ytterbium	Lutetium
Scandium	Titan																																	
Vanadium	Chrom																																	
Mangan	Eisen																																	
Kobalt	Nickel																																	
Kupfer	Zink																																	
Yttrium	Zirkonium																																	
Niob	Molybdän																																	
Hafnium	Tantal																																	
Wolfram	Rhenium																																	
Lanthan	Cer																																	
Praseodym	Neodym																																	
Samarium	Europium																																	
Gadolinium	Terbium																																	
Dysprosium	Holmium																																	
Erbium	Thulium																																	
Ytterbium	Lutetium																																	
B1130		Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren																																
B1140		Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten																																
B1150		Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung																																
B1160		Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1150)																																
B1170		Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen																																
B1180		Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten																																
B1190		Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten																																
B1200		Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung																																
B1210		Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO <sub>2</sub> und Vanadium verwendet wird																																

<sup>7</sup> Dieser OECD-Eintrag wird anstatt des Teils des Baseleintrags B1100 angewendet, der sich auf Schlacken aus der Kupferproduktion bezieht und der in der vorherigen Fußnote genannt ist.

<sup>8</sup> **GC 010 gilt nur für innerhalb der EU bis zum 31. Dezember 2026 verbrauchte Abfälle, danach gilt Y49**

<sup>9</sup> **GC 020 gilt nur für innerhalb der EU bis zum 31. Dezember 2026 verbrauchte Abfälle, danach gilt Y49**

B1220	Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
B1230	Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1240	Kupferoxid-Walzzunder
B1250	Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

GC030	ex 890800	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
-------	-----------	---

**B2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**

B2010	Abfälle aus dem Bergbau in nicht disperser Form <sup>10</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>— Abfälle von natürlichem Grafit</li> <li>— Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt</li> <li>— Glimmerabfall</li> <li>— Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit</li> <li>— Feldspatabfälle</li> <li>— Flussspatabfälle</li> <li>— feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden</li> </ul>
B2020	Glasabfälle in nicht disperser Form <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern</li> </ul>

GE020	ex 7001 ex 701939	Glasfaserabfälle in nicht disperser <sup>11</sup> Form
-------	----------------------	--

B2030	Keramikabfälle in nicht disperser Form <ul style="list-style-type: none"> <li>— Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)</li> <li>— unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern</li> </ul>
-------	--

GF010	Abfälle von keramischen Waren in nicht disperser <sup>12</sup> Form, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
-------	--

B2040	Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen <ul style="list-style-type: none"> <li>— teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung</li> <li>— beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle</li> <li>— chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel</li> <li>— fester Schwefel</li> <li>— Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH &lt; 9)</li> <li>— Natrium-, Kalium- und Calciumchloride</li> <li>— Carborundum (Siliciumcarbid)</li> <li>— Betonbruchstücke</li> <li>— Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott</li> </ul>
-------	---

GG030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
-------	---------	---

<sup>10</sup> wie Fußnote 3

<sup>11</sup> wie Fußnote 3

<sup>12</sup> wie Fußnote 3

B2050	gilt nicht <sup>13</sup> , stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040	
GG040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
B2060	Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4160)	
B2070	Calciumfluoridschlamm	
B2080	In Liste A nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2040)	
B2090	Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)	
B2100	Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden	
B2110	Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)	
B2120	Nichtkorrosive oder sonst wie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4090)	
B2130	Bituminöses teerfreies <sup>14</sup> Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3200)	

---

<sup>13</sup> nicht geltender Baseleintrag:  
"B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2060)"

<sup>14</sup> Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte weniger als 50 mg/kg betragen.

**B3****ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**

EU3011<sup>15</sup> Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I):

nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>16</sup> sind:

— Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>17</sup> aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:

- Polyethylen (PE)
- Polypropylen (PP)
- Polystyrol (PS)
- Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
- Polyethylenterephthalat (PET)
- Polycarbonate (PC)
- Polyether

— Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>18</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:

- Harnstoff-Formaldehyd-Harze
- Phenol-Formaldehyd-Harze
- Melamin-Formaldehyd-Harze
- Epoxidharze
- Alkydharze

— Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>19</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:<sup>20</sup>

- Perfluorethylen/-propylen (FEP)
- Perfluoralkoxyalkane:
  - Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
  - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
- Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Polytetrafluorethylen (PTFE)

— Polyvinylchlorid (PVC)

**GH013** *In der EU gestrichen<sup>21</sup>, da in EU3011 enthalten*

<sup>15</sup> Eintrag gilt nur für innerhalb der EU verbrachte Abfälle. Für die Ausfuhr in und Einfuhr aus Drittstaaten gilt Eintrag B3011. OECD-Staaten können den gestrichenen Eintrag B3010 anwenden

<sup>16</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

<sup>17</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

<sup>18</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

<sup>19</sup> siehe vorstehende Fußnote

<sup>20</sup> Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen

<sup>21</sup> Gestrichener Eintrag:

"GH013 391530 ex 390410-40 Vinylchloridpolymere"

- B3011<sup>22</sup> Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag A3210 in Liste A dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 3 Liste A)
- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling<sup>23</sup> bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>24</sup> sind:
  - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>25</sup> aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
    - Polyethylen (PE)
    - Polypropylen (PP)
    - Polystyrol (PS)
    - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
    - Polyethylenterephthalat (PET)
    - Polycarbonate (PC)
    - Polyether
  - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>26</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
    - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
    - Phenol-Formaldehyd-Harze
    - Melamin-Formaldehyd-Harze
    - Epoxidharze
    - Alkydharze
  - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>27</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:<sup>28</sup>
    - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
    - Perfluoralkoxyalkane:
      - Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
      - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
    - Polyvinylfluorid (PVF)
    - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
  - Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling<sup>29</sup> jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>30</sup> sind.

<sup>22</sup> Eintrag B3011 gilt nur für die Ausfuhr in und Einfuhr aus Nicht OECD-Drittstaaten. Für Verbringungen in der EU gilt EU3011. OECD-Staaten können den gestrichenen Eintrag B3010 anwenden

<sup>23</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>24</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>25</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

<sup>26</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen.

<sup>27</sup> siehe vorstehende Fußnote

<sup>28</sup> Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

<sup>29</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>30</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

- B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren  
 Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:  
 Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:
- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
  - hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
  - hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
  - andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
    1. geklebte/laminierte Pappe (Karton)
    2. nicht sortierter Ausschuss
- B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:
- nichttrennbare Kunststofffraktion
  - nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
- B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten
- B3030 Textilabfälle  
 Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
    - weder gekrempelt noch gekämmt
    - andere
  - Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff
    - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
    - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
    - Abfälle von groben Tierhaaren
  - Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
    - Garnabfälle
    - Reißspinnstoff
    - andere
  - Flachswerg und -abfälle
  - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa L.*)
  - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
  - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
  - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
  - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis Nee*)
  - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
  - Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
    - aus synthetischen Chemiefasern
    - aus künstlichen Chemiefasern
  - Altwaren
  - Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
    - sortiert
    - andere
- B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle
- B3040 Gummiabfälle  
 Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)
  - andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)

- B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz
- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
  - Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korkplatten
- B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
- Weintrub
  - getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
  - Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
  - Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
  - Fischabfälle
  - Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall
  - andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
- B3065 Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B3070 Folgende Abfälle:
- Abfälle von Menschenhaar
  - Strohabfälle
  - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
- B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

GN010	ex 050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex 050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	ex 050590	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunnen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunnen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

- B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)
- B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3090)
- B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)
- B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben
- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind

**B4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN**

- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3050)

## ANHANG IIIA

### GEMISCHE AUS ZWEI ODER MEHR IN ANHANG III AUFGEFÜHRTEN ABFÄLLEN, DIE NICHT ALS EINZELEINTRAG EINGESTUFT SIND (ARTIKEL 3 ABSATZ 2)

1. Unabhängig davon, ob Gemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Gemische nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
  - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
  - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
  
2. Folgende Abfallgemische sind in diesem Anhang aufgeführt:
  - a) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - b) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - c) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B3040 und B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - d) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiiegeln aus der Verhüttung von Kupfer — eingestuft sind,
  - e) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiiegeln aus der Verhüttung von Kupfer — eingestuft sind.

Die Buchstaben d und e gelten nicht für Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

3. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:
  - a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - d) bis f) *wurden gestrichen*
  - g) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier

und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) — eingestuft sind,

- h) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - i) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
  - j) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind.
4. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang nur für die Zwecke von Verbringungen innerhalb der Union aufgeführt:
- a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind;
  - b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind;
  - c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend Perfluoralkoxyalkane aufgeführt sind.

## ANHANG IIIB

### **ABFÄLLE DER GRÜNEN LISTE, DIE ZUSÄTZLICH AUFGEFÜHRT WERDEN, BIS GEMÄSS ARTIKEL 58 ABSATZ 1 BUCHSTABE B ÜBER IHRE AUFNAHME IN DIE ENTSPRECHENDEN ANHÄNGE DES BASLER ÜBEREINKOMMENS ODER DES OECD-BESCHLUSSES ENTSCHEIDEN IST**

1. Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
  - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
  - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
  
2. In diesen Anhang werden folgende Abfälle aufgenommen:  
  

BEU04	Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind
BEU05	Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen
  
3. Die Verbringung von Abfällen dieses Anhangs erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates, einschließlich der gemäß Artikel 16 Absatz 3 dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen<sup>32</sup>.

---

<sup>31</sup> ABI. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

<sup>32</sup> ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

## ANHANG IV

### LISTE VON ABFÄLLEN, DIE DEM VERFAHREN DER VORHERIGEN SCHRIFTLICHEN NOTIFIZIERUNG UND ZUSTIMMUNG UNTERLIEGEN ("GELBE" ABFALLLISTE)<sup>33</sup>

Folgende Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:  
In den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens<sup>34</sup> aufgeführte Abfälle.

#### Anlage II des Basler Übereinkommens

- Y46 *Haushaltsabfälle*<sup>35</sup>  
Y47 *Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen*

*EU48*<sup>36</sup> *Kunststoffabfälle, die nicht unter den Eintrag AC300 in Teil II oder den Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I fallen, sowie Gemische aus Kunststoffabfällen, die nicht unter Anhang IIIA Nummer 4 fallen.*

- Y48<sup>37</sup> Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische aus solchen Abfällen, mit Ausnahme der folgenden:
- Kunststoffabfälle, bei denen es sich um gefährliche Abfälle handelt (siehe Eintrag A3210 in Anhang V Liste A Teil 1)
  - Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling<sup>38</sup> bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>39</sup> sind:
    - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>40</sup> aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
      - Polyethylen (PE)
      - Polypropylen (PP)
      - Polystyrol (PS)
      - Acrylonitril-Butadienstyrol (ABS)
      - Polyethyleneterephthalat (PET)
      - Polycarbonat (PC)
      - Polyether
    - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>41</sup> aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze
      - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
      - Phenol-Formaldehyd-Harze
      - Melamin-Formaldehyd-Harze
      - Epoxidharze
      - Alkydharze

<sup>33</sup> Verweisungen auf Liste B, die in Anlage VIII des Basler Übereinkommens enthalten sind, sind als Verweisungen auf Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (VVA) zu verstehen.

<sup>34</sup> Anlage VIII des Basler Übereinkommens ist in Anhang V Teil 1 Liste A dieser Verordnung aufgeführt. Anlage II des Basler Übereinkommens ist in Anhang V Teil 3 Liste A dieser Verordnung aufgeführt.

<sup>35</sup> Sofern nicht als Einzeleintrag in Anhang III der VVA entsprechend eingestuft.

<sup>36</sup> **Eintrag gilt nur für innerhalb der Union verbrachte Abfälle**

<sup>37</sup> **Eintrag gilt nur für die Einfuhr aus Nicht OECD-Drittstaaten, die Ausfuhr in Nicht OECD-Drittstaaten ist verboten**

<sup>38</sup> Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und sie durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

<sup>39</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>40</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

<sup>41</sup> In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen.

- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich<sup>42</sup> aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:<sup>43</sup>
  - Perfluoroethylen/-propylen (FEP)
  - Perfluoroalkoxyalkane:
    - Tetrafluoroethylen/Perfluoroalkylvinylether (PFA)
    - Tetrafluoroethylen/ Perfluormethylvinylether (MFA)
  - Polyvinylfluorid (PVF)
  - Polyvinylidene-fluorid (PVDF)
- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling<sup>44</sup> jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen<sup>45</sup> sind.

Y49<sup>46</sup>

Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
  - die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen und
  - bei denen keine der Komponenten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigegeräte) Bestandteile des Anhangs I in einem Maße enthält oder mit ihnen verunreinigt ist, dass die Komponente ein Merkmal des Anhangs III aufweist
- Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigegeräte), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX
- Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX

#### Liste A (Anlage VIII des Basler Übereinkommens)

### **A1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE**

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen die in Liste B unter Eintrag B1020 ausdrücklich aufgeführten Abfälle die nicht disperse<sup>47</sup> Form haben.

<sup>42</sup> siehe vorstehende Fußnote

<sup>43</sup> Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen.

<sup>44</sup> siehe Fußnote 23

<sup>45</sup> siehe Fußnote 24

<sup>46</sup> Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt Eintrag Y49 des Basler Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2026 nicht; stattdessen gelten die Einträge GC010 und GC020 in Anhang III Teil II, sofern zutreffend.

<sup>47</sup> wie Fußnote 3

- A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
- Antimon; Antimonverbindungen
  - Beryllium; Berylliumverbindungen
  - Cadmium; Cadmiumverbindungen
  - Blei; Bleiverbindungen
  - Selen; Selenverbindungen
  - Tellur; Tellurverbindungen
- A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
- Arsen; Arsenverbindungen
  - Quecksilber; Quecksilberverbindungen
  - Thallium; Thalliumverbindungen
- A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:
- Metallcarbonyle
  - Chrom(VI)-Verbindungen

AA010	261900	Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung <sup>48</sup>
AA060	262050	vanadiumhaltige Aschen und Rückstände <sup>49</sup>
AA190	810420 ex 810430	brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

- A1050 Galvanikschlämme
- A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
- A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
- A1080 Abfälle von in Liste B nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B<sup>50</sup> aufgeführt sind
- A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden

<sup>48</sup> Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

<sup>49</sup> wie vorherige Fußnote

<sup>50</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Liste B (B1160) keine Ausnahme erwähnt.

- A1181 Elektro- und Elektronik-Altgeräte (siehe den diesbezüglichen Eintrag Y49 in Anhang V Teil 3 Liste A):
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
    - die Cadmium, Blei, Quecksilber, halogenorganische Verbindungen oder andere in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen oder
    - die Komponenten enthalten, die in Anhang I genannte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Komponenten:
      - Glas aus Kathodenstrahlröhren der Liste A
      - Batterien der Liste A
      - quecksilberhaltige Schalter, Lampen, Leuchtstoffröhren oder Hintergrundbeleuchtungen für Anzeigegeräte
      - PCB-haltige Kondensatoren
      - asbesthaltige Komponenten
      - bestimmte Leiterplatten
      - bestimmte Anzeigegeräte
      - bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
    - Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A
    - Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A
- A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteeer, PCB<sup>51</sup>, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

**A2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**

- A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2020 Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen— Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
- A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2080)
- A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)

RB020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest
-------	---------	--

A2060	Der Eintrag A 2060 des Basler Übereinkommens gilt nicht gilt nicht <sup>52</sup> , stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040, sofern zutreffend <sup>53</sup>	
-------	---	--

AB030	andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen	
-------	---	--

<sup>51</sup> PCB mit einer Konzentration von  $\geq 50$  mg/kg.

<sup>52</sup> Nicht geltender Baseleintrag:

"A2060 Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2050)"

<sup>53</sup> OECD-Mitgliedstaaten können diesen Abfallstrom in Übereinstimmung mit Kapitel II B 6 des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107/Endgültig unterschiedlich kontrollieren. Das Korrespondententreffen der EU hat hierzu die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4 gebilligt.

AB070		Gießereisand
AB120 <sup>54</sup>	ex 281290 ex 3824	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB130		Sandstrahlrückstände
AB150	ex 382490	nicht raffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

**A3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**

- A3010 Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
- A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
- A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
- A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten

AC060	ex 381900	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex 381900	Bremsflüssigkeit
AC080	ex 382000	Frostschutzmittel

- A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/ Klebstoffen, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4020)
- A3060 Nitrocelluloseabfälle
- A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
- A3080 Etherabfälle, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle

AC150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160		Halone
AC250		Grenzflächenaktive Stoffe

- A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3100)
- A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3090)
- A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B3110)
- A3120 FLUFF — Schredderleichtfraktion

AC170	ex 440310	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC260	ex 3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270		Abwasserschlamm
AC300 <sup>55</sup>		<i>Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag EU3011 in Anhang III Teil I sowie den entsprechenden Eintrag EU48 in Teil I)</i>

<sup>54</sup> Dieser Eintrag umfasst verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze ohne anorganische Cyanide, die anorganische Fluorverbindungen (Y32) mit Ausnahme von Kalziumfluorid enthalten.

<sup>55</sup> **Gilt für Verbringungen innerhalb der EU und OECD, Für Verbringungen mit Drittstaaten gilt A3210**

A3130	Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
A3140	Abfälle von nicht halogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle
A3150	Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
A3160	Abfälle von halogenierten und nicht halogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln
A3170	Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
A3180	Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von $\geq 50$ mg/kg <sup>56</sup>
A3190	Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufruch)
A3200	Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2130)
A3210 <sup>57</sup>	Kunststoffabfälle, einschließlich Gemische solcher Abfälle, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den entsprechenden Eintrag B3011 in Liste B dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 3 Liste A)

**A4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTENKÖNNEN**

A4010	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle
A4020	Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d. h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
A4030	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten <sup>58</sup> ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
A4040	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel <sup>59</sup>
A4050 <sup>60</sup>	Abfälle, die ausfolgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind: — anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide — organische Cyanide
A4060	Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
A4070	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B4010)

AD090	ex 382490	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien
-------	-----------	--

<sup>56</sup> Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

<sup>57</sup> **Eintrag gilt nur für die Einfuhr aus Nicht OECD-Drittstaaten, die Ausfuhr in Nicht OECD-Drittstaaten ist verboten. In der EU und OECD gilt der Eintrag AC300**

<sup>58</sup> "Verfallsdatum überschritten" bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

<sup>59</sup> Dieser Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

<sup>60</sup> Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.

AD100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD120	ex 391400 ex 3915	Ionenaustauschharze
A4080		Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle)
A4090		Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Liste B aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2120)
A4100		Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle
AD150		als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z. B. Biofilter)
A4110		Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind: — alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen — alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen
A4120		Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
A4130		Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen
A4140		Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten <sup>61</sup> ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
A4150		Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
A4160		In Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B2060)

---

<sup>61</sup> "Verfallsdatum überschritten" bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.